

**Leistungs-  
und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII**

**Zwischen**

**dem Kreis Schleswig - Flensburg  
- Der Landrat -  
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig  
(Leistungsträger)**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen<sup>1</sup>  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

und

**ambulanter Betreuungsdienst Berendstamm  
(Leistungserbringer)**

vertreten durch Frau Silke Jacobsen

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für

Ambulanter Betreuungsdienst Berendstamm (Einrichtungstyp C.II.1)

**Sitz der Einrichtung:  
Berendstamm 2, 24881 Nübel**

geschlossen:

Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.03.2011 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt.

## Inhalt:

- § 1 Gegenstand und Grundlage
- § 2 Art und Ziel der Leistungen
- § 3 Personenkreis / Regionale Ausrichtung
- § 4 Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen
- § 5 Umfang der Leistungen
- § 6 Antragsverfahren beim Leistungsträger / Hilfeplanung des Leistungsträgers / Verfahrensabsprachen
- § 7 Qualität der Leistungen
  - a) Strukturqualität
  - b) Prozessqualität
  - c) Ergebnisqualität
- § 8 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
- § 9 Leistungsgerechte Vergütung
- § 10 Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum
- § 11 Anpassung der Vereinbarung
- § 12 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Gegenstand und Grundlage**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für
- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII)
  - eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
- und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.
- (2) Die ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.
- (3) Durch die Einrichtung wird Eingliederungshilfe als Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten gem. § 54 Abs. 1 S.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erbracht.
- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:
- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
  - das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
  - die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
  - der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 12.11.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013.

## **§ 2 Art und Ziel der Leistungen**

- (1) Die Einrichtung entspricht dem Einrichtungstyp „Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung“. Es werden ambulante Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII erbracht.
- (2) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistung der Einrichtung ist auf eine Erfüllung dieser Aufgabe ausgerichtet. Insbesondere wird darauf hingewirkt, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und dabei die bestehenden Teilhabebeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Die Leistungen orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen und der aktuellen Lebenssituation des Menschen. Ziel der Leistungen ist es, den Menschen mit Behinderung so zu unterstützen, dass er möglichst selbstverantwortlich und selbstbestimmt seinen Lebensalltag in den folgenden Lebensbereichen gestalten kann.

### **Lebensbereichsübergreifende Ziele:**

Persönliche Ziele sind entwickelt.

- Die Teilhabebeeinträchtigungen sind beseitigt und / oder gemildert.
- Die Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Maßnahme ist erreicht.
- Der Wieder- oder Neuaufbau eines positiven Selbstwertgefühls ist erreicht.
- Die Selbstwahrnehmung, die Selbstbestimmung, die Übernahme von Eigenverantwortung und das Nutzen von Selbsthilfepotenzialen ist bzw. sind entwickelt oder gestärkt.
- Fertigkeiten, Fähigkeiten und Möglichkeiten werden selbständig eingeschätzt, sind erworben, erhalten oder entwickelt. Dabei ist die angestrebte individuelle Verselbständigung erfolgt.
- Die Leistungsberechtigten leben unabhängig von Eingliederungshilfe bzw. ein Wechsel in Betreuungsformen mit geringerer Intensität bzw. geringerem Umfang ist erfolgt.
- Unterstützungsformen außerhalb der Eingliederungshilfe werden eigenständig genutzt.
- Eine Tagesstruktur besteht oder wird eigenständig aufrechterhalten.

### **Lebensbereich Gesundheit:**

- Verbesserung der Gesundheit bzw. des gesundheitlichen Befindens, z.B. durch
  - Selbstfürsorge im gesundheitlichen Bereich ist entwickelt und eigenständige Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen erfolgt
  - Erweiterung der Frustrationstoleranz und Befähigung zum konstruktiven Umgang mit Belastungssituationen
- Reduzierung von Eigen- und Fremdgefährdung, Stärkung eines positiven Selbstwertgefühls.

### **Lebensbereich Wohnen**

- Notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem selbständigen Wohnen liegen vor, z. B. in den Bereichen Selbstversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Hygiene, administrative Angelegenheiten, soziale Kompetenzen im Umgang mit der Nachbarschaft.
- Eigenständige Tagesstruktur ist entwickelt.

### **Lebensbereich Sozialer Lebensraum:**

- Die soziale Teilhabe (Sozialraum- und Lebensweltorientierung z.B. Freunde, Familie, Sportverein, usw.) und die Mobilität sind sichergestellt
- Weitestgehende selbstverantwortliche Übernahme und Gestaltung des Tagesablaufes
- Unterstützungsmaßnahmen in der Region und dem sozialen Umfeld sind bekannt und können genutzt werden.

### **Finanzen und Institutionen**

- Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem angemessenen Umgang mit Geld liegen vor, z. B. eigene Finanzmittel einteilen, Umgang mit knappen Finanzmitteln

- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Institutionen liegen vor, z.B. Schriftverkehr führen, Anträge stellen, Fristen einhalten, Institutionen aufsuchen, notwendige Unterstützung organisieren, Sanktionen abwenden.

### **Lebensbereich Arbeit/Beschäftigung/Ausbildung**

- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung bzw. einer sonstigen Tagesstrukturierung liegen vor
  - Individuelle Berufs- oder Beschäftigungsperspektiven sind entwickelt und durch Arbeit, Beschäftigung oder sonstige Maßnahmen sichergestellt.
  - Unterstützungsmöglichkeiten werden oder können in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Vereinbarungen in der Hilfeplanung des zuständigen Leistungsträgers sind auf die individuellen Ziele der Leistungsberechtigten ausgerichtet und werden in einer gesonderten Maßnahmeplanung des Leistungserbringers in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten formuliert (s. auch § 4 Abs. 4 und § 7).

## **§ 3**

### **Personenkreis / Regionale Ausrichtung**

- (1) Durch die Einrichtung wird folgender Personenkreis im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 der Eingliederungshilfeverordnung betreut und gefördert:
- volljährige Menschen mit einer seelischen Behinderung und gegebenenfalls einer zusätzlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung.
  - Es sind Menschen, die wegen der Art und Schwere der Teilhabebeeinträchtigungen, noch nicht oder nicht mehr zu einer selbstständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung fähig sind und nach Feststellung des zuständigen Leistungsträgers auf ambulant betreutes Wohnen angewiesen sind.

Die Notwendigkeit der ambulanten Betreuung durch die Einrichtung ergibt sich bei dem o.g. Personenkreis in der Regel aus den Teilhabebeeinträchtigungen:

- Einschränkung der alltagspraktischen Fähigkeiten bzw. Selbstversorgungskompetenzen
- Probleme bei der Beschaffung und dem Erhalt einer Wohnung
- soziale Isolation.

#### Nicht in die Betreuung aufgenommen werden:

Personen, die

- akut Drogen konsumieren,
- latent selbstgefährdet und / oder fremdgefährdend sind.

- (2) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest.

- (3) Der örtliche Wirkungskreis der Leistungserbringung umfasst den Kreis Schleswig-Flensburg.
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- (5) Es werden vor allem Personen betreut, die im Kreis Schleswig-Flensburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort gem. § 30 SGB I begründet haben.

#### **§ 4**

##### **Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen**

- (1) Bei den direkten personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen von Angesicht zu Angesicht. Die Leistungen werden entsprechend des individuellen Bedarfs
  - in der Wohnung des Leistungsberechtigten, / der Leistungsberechtigten,
  - in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers,
  - ggf. außerhalb der eigenen Wohnung des Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten oder
  - in Ausnahmefällen als telefonische Kurzkontakte, sofern diese im Hilfeplan festgelegt und bewilligt wurden, erbracht.

Eine Festlegung von Schwerpunkten der Leistungen kann Bestandteil der Hilfeplanung des Leistungsträgers sein.

- (2) Die Leistungsinhalte sind darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten / die Leistungsberechtigte soweit wie möglich eine individuelle und eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Handelns steht immer der Leistungsberechtigte /die Leistungsberechtigte in seinem / in ihrem näheren und weiteren Umfeld. Die Leistungserbringung geschieht in einem partnerschaftlichen Dialog.
- (3) Die Leistungsinhalte sind darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten entsprechend seines / ihres notwendigen Bedarfs und im Hinblick auf die Zielsetzung der Eingliederungshilfe zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern.
- (4) Grundlage für die individuell zu erbringende Leistung ist der vom Leistungsträger in Absprache mit dem Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten erstellte Hilfeplan. Auf dieser Grundlage wird gemeinsam mit den Leistungsberechtigten und ggf. seinem/r rechtlichen Betreuer/in die konkrete Umsetzung der Inhalte des Hilfeplanes festgelegt. Die Anleitungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote beziehen sich auf folgende Lebensbereiche:
  - Die angewandten pädagogischen Methoden bzw. Ansätze sind:
    - Einzelgespräche

- Gemeinwesen- / Sozialraumarbeit.
- Die Leistungs-/Maßnahmeeinhalte werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:
  - Gesundheit
  - Wohnen
  - Sozialer Lebensraum
  - Finanzen / Institutionen
  - Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung.

### **Gesundheit**

Zur Stärkung und zum Ausbau der Kompetenzen im Bereich der Gesundheit werden folgende Leistungen angeboten:

Unterstützung bei:

- Wahrnehmen des eigenen Körpers und deren Veränderungen,
- Einhalten von notwendigen ärztlichen Untersuchungen,
- Erlernen einer angemessenen Körperpflege,
- Verantwortungsbewusster Umgang mit der eigenen Sexualität,
- Motivation zu ausreichender körperlicher Aktivität,
- Motivation zu einem bewussten Ernährungsverhalten,
- Umgang mit der Behinderung und deren Folgen,
- Bei Bedarf Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien, Erstellung eines Krisenplanes.

### **Wohnen**

Die Kompetenzen, die notwendig sind um die eigene Wohnung zu gestalten, zu säubern und zu pflegen, werden gefördert. Dazu gehört z. B.

- der sachgerechte Umgang mit Reinigungsmittel,
- das Erkennen von Säuberungsnotwendigkeiten,
- die Pflege von Einrichtungsgegenständen.

Die Kompetenzen, die notwendig sind, um in eine eigene Wohnung zu ziehen und deren Einrichtung vorzunehmen, werden gefördert. Dazu gehört z.B.

- Kennenlernen der Rechte und Pflichten einer Mieterin / eines Mieters
- Wohnungsanzeigen lesen und verstehen können
- Sachgerechte Gespräche mit einem Vermieter führen können
- Notwendige administrative Schritte vornehmen und umsetzen können.

Die Kompetenzen, die notwendig sind, um die eigene Verpflegung zu sichern, werden gefördert. Dazu gehört z. B.

- Mahlzeiten planen und zubereiten können
- Wertigkeiten von Lebensmitteln erkennen können
- Einkäufe planen und durchführen können.

### **Sozialer Lebensraum**

Zur Stärkung und Festigung der psychosozialen Kompetenz in der Begegnung mit Nachbarn, MitbewohnerInnen und anderen Menschen im näheren und weiteren soziale Umfeld werden folgende Leistungsinhalte erbracht:

- Förderung einer der Situation angemessenen Kommunikation
- Förderung von Rücksichtnahme gegenüber Anderen
- Förderung von Toleranz
- Förderung eines angemessenen Umgangs mit Auto- und Fremdaggression
- Förderung von Formen der Wertschätzung gegenüber Anderen
- Erkennen von persönlichen Krisen und Konflikten und Lernen, diesen angemessen zu begegnen.

Zur Planung und Strukturierung der Tagesstruktur und der individuellen Gestaltung der Freizeit wird gezielte Förderung, Begleitung und Unterstützung angeboten. Dazu gehört z.B.

- Stärkung der Verantwortungskompetenz im Umgang mit Medien
- Hinführung zur Teilnahme an (Vereins-)Aktivitäten
- Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Förderung der Mobilität.

### **Finanzen / Institutionen**

Im Rahmen der Unterstützung und Begleitung bei administrativen Aufgaben werden folgende Leistungsinhalte angeboten:

- Unterstützung beim Schriftverkehr
- Unterstützung bei finanziellen Fragen
- Umgang mit Institutionen, ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten.

### **Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung**

- Motivationsförderung für den Arbeitsalltag
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
- Unterstützung bei der Aufnahme von Praktika
- Hinführung zu Institutionen (z.B. Fachdienst IFD) für die Arbeitsplatzsuche.

- (5) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation und Bedarf der Leistungsberechtigten sind weitere Leistungen denkbar.
- (6) Die Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff. BGB (Titel 2 „rechtliche Betreuung“) ergibt.



## **§ 5 Umfang der Leistungen**

- (1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in Art und Umfang dem Hilfeanspruch des Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus § 5 LRV-SH. Er wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sowie der vereinbarten Vergütung.
- (2) Die ambulante Betreuung wird im Rahmen von Fachleistungsstunden erbracht.
- (3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und wird vom Leistungsträger im Rahmen der individuellen Hilfeplanung festgelegt.
- (4) Das Betreuungsangebot ist an keine festen Zeiten gebunden und wird ganzjährig vorgehalten. Die Leistungen werden in der Regel an den Werktagen erbracht. Die Leistungserbringung wird individuell vereinbart und dem Einzelfall angepasst.
- (5) Während eines stationären Krankenhausaufenthalts wird die ambulante Betreuung in der Regel unterbrochen. Die Aufnahme in ein Krankenhaus ist dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen. Zur Aufrechterhaltung der Betreuungskontinuität kann nach Zustimmung des Leistungsträgers die Betreuung in einem allgemeinen Krankenhaus mit 1 Std./Woche für die Dauer von 4 Wochen weitergeführt werden, sofern der Krankenhausaufenthalt mindestens 7 Tage andauert; im begründeten Einzelfall von den oben stehenden Regelung Abstand genommen werden.

## **§ 6 Antragsverfahren beim Leistungsträger / Hilfeplanung des Leistungsträgers / Verfahrensabsprachen**

- (1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger.  
Es bleibt dem Leistungserbringer unbenommen, im Rahmen einer Kontaktaufnahme mit einem Menschen mit Behinderung über sein Leistungsangebot zu informieren.
- (2) Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten / einer Leistungsberechtigten erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids.
- (3) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers. Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfeplanung aktiv mitzuwirken. Der Leistungsträger bindet den Leistungserbringer im erforderlichen Umfang in die Hilfeplanung mit ein.

- (5) Die Hilfeplanung versteht sich als Teilinstrument der Sicherstellung von Prozess- und Ergebnisqualität. Eine Prüfung von aufgestellten Zielen und Maßnahmen findet im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans statt.
- (6) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten / der Leistungsberichten und / oder dem gesetzlichen Betreuer, ggf. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (7) Ein Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan (Anlage 1) wird vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten erstellt und i.d.R. von diesem /dieser und ggf. von dem / der gesetzlichen Betreuer / Betreuerin des Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten.  
Der Bericht orientiert sich an den Leistungsinhalten gemäß § 4 dieser Vereinbarung. Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen, werden benannt. Der Bericht wird dem Leistungsträger unaufgefordert 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden berücksichtigt. Der Leistungsträger teilt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Leistungserbringer mit, ob die Bewilligung verlängert wird oder ausläuft.
- (8) In den Fällen, in denen der Leistungserbringer die Umsetzung der Ziele des Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten im Sinne des § 3, die in der Regel in der Hilfeplanung des Leistungsträgers festgelegt worden sind, nicht mehr sicherstellen kann o  
der Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich nach Rücksprache und Information mit dem Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten, ggf. seinem gesetzlichen Betreuer, den örtlich zuständigen Leistungsträger zu informieren zum Zwecke der Durchführung eines gemeinsamen Hilfeplangesprächs.

## **§ 7 Qualität der Leistungen**

- (1) Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität

### a) Strukturqualität

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumlichen und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

- Zur Sicherung der Fachlichkeit und der Qualität des Angebotes wird qualifiziertes Personal entsprechend des notwendigen zur Verfügung gestellt:
  - Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend fachlich qualifiziertes Personal im Umfang von 0,1 Vollzeitkraft Leitung und 0,1 Vollzeitkraft Verwaltung pro kalkulatorischer 1,0 Vollzeitkraft pädagogischer Betreuung zur Verfügung.
  - Zur Leistungserbringung der ambulante Betreuung werden als Fachkräfte vom Leistungserbringer eingesetzt:
    - 50% Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Sozialpädagoge
    - 50% Erzieherin/Erzieher.

Auch Personal mit vergleichbarer Ausbildung kann nach Absprache mit dem Leistungsträger beschäftigt werden.

- Für alle in der Einrichtung beim Leistungserbringer beschäftigten Mitarbeiter/Innen werden aktuelle Stellenbeschreibungen vorgehalten.
- Fortbildung des beschäftigten Personals
  - a) Die angemessene und ausreichende Fortbildung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen wird sichergestellt. Dies geschieht durch die Teilnahme an Fortbildungsangeboten zu fachspezifischen Themen, sowohl intern als auch extern.
- Vereinbarte räumliche und sächliche Rahmenbedingungen
  - Der Sitz und das Büro der Einrichtung ist in 24881 Nübel, Berendstamm (s. Anlage 2).
  - Es stehen die nach fachlicher Einschätzung erforderlichen Sachmittel zur Betreuung und Förderung zur Verfügung.
  - Übernahme von Reisekosten für die Inanspruchnahme der privaten PKW der Mitarbeiter/innen.
- Vernetzung im regionalen System. Dabei u.a.:
  - Kooperation mit anderen Trägern
  - Aktive Mitarbeit in regionalen
  - Kooperation mit Leistungsträgern.

### b) Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst.

Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

- Alle Leistungen werden systematisch dokumentiert und stehen auf Wunsch den Leistungsberechtigten zur Einsicht zur Verfügung. Leistungen werden fachlich geplant und umgesetzt.
- Auf der Grundlage des Hilfeplans wird im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten die Umsetzung der konkreten Leistungsinhalte festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben.
- Die MitarbeiterInnen haben darauf zu achten, dass die Leistungsberechtigten in der Verwirklichung ihrer individuellen Lebensstile unterstützt werden. Hierzu gehört auch, dass das Recht auf Selbstbestimmung durch die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Trägers gestärkt und geachtet wird. Die Leistungsberechtigten werden in alle Tätigkeiten aktiv mit einbezogen.
- Dokumentationen werden so durchgeführt und gestaltet, dass der prozessnahe Charakter der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung nachvollziehbar ist.
- Im Mittelpunkt des gesamten Handelns stehen die Wünsche und individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten. Sie sind bei den organisatorischen Abläufen sowie bei der Gestaltung, der Unterstützung, Begleitung und Förderung zu berücksichtigen.
- Die Einrichtung verfügt über eine Konzeption, die für alle zugänglich ist.

### **c) Ergebnisqualität**

Bei der Beurteilung der Ergebnisse spielt die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten eine entscheidende Rolle. Neben der Zufriedenheit ist ein weiterer wichtiger Indikator für die Qualität der erbrachten Leistung die Entwicklung

des Leistungsberechtigten /der Leistungsberechtigten in Abgleich mit den im Hilfeplan vereinbarten Zielen. Hierbei ist insbesondere der Verselbständigungsprozess zu bewerten.

Ergebnisse der Hilfeprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und den Leistungsberechtigten, gegebenenfalls Betreuer zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

## **§ 8**

### **Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Die Bestimmungen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität gemäß § 9 LRV-SH und Ziffer 6 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 9 Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die leistungsgerechte Vergütung wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage des § 8 LRV-SH i.V.m. Ziffer 3 der AVV-SH gem. § 77 Abs. 2 SGB XII festgelegt. Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist der abgestimmte Personalplan gemäß § 8 a. Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt entsprechend nach frei verhandelten Arbeitsverträgen, maximal jedoch bis zur Höhe nach dem TVöD (d.h. Anlehnung an den TVöD mit den Anteilen: Entgeltgruppen, Erfahrungsstufen, Sonderzahlungen). Eine Entlohnung der Mitarbeiter/innen erfolgt auf dieser Grundlage.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Fachleistungsstunde, berechnet aus den Zeiten für direkte Leistungen. Die Kostenarten und Kostenbestandteile für die Ermittlung der Fachleistungsstunde ergeben sich aus der Kalkulationsgrundlage nach Anlage 4 zur AVV-SH und gliedern sich in Maßnahme-, Grundpauschale sowie Investitionsbetrag.
- (3) Für die Ermittlung der Fachleistungsstunde werden folgende Bewertungsfaktoren vereinbart:
  - Der Personalaufwand umfasst Vergütungen und sonstige Leistungen in Geld gemäß Tarifvertrag. Zu den Personalkosten zählen:
    - Kosten für Leitung (0,1 Stellenanteil)
    - Kosten für Verwaltung (0,1 Stellenanteil)
    - Kosten für Förderung / Unterstützung und Betreuung (1,0 Stellenanteil)
  - Fortbildung gemäß Ziffern 1.9 des Kalkulationsblattes.
  - Sachkosten gem. Kalkulationsblatt in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version werden in die Vergütung gemäß Vorgaben des LRV-SH eingestellt.
  - Die vereinbarte Nettojahresarbeitszeit beträgt 1.598 Stunden.
  - Fachleistungsstunden umfassen direkte und indirekte Leistungen sowie Bereitstellungsleistungen des Leistungserbringers. Direkte und indirekte Leistungen stehen im Verhältnis von 80 zu 20 von Hundert. Das heißt umgerechnet auf die direkten Leistungen ist eine Arbeitszeit von 1.278,4 Stunden pro Jahr bei einer Auslastung von 100 % vereinbart. Neben jeder bewilligten Leistungsstunde (60 Minuten) stehen damit 15 Minuten für die indirekten Leistungen zur Verfügung.
- (4) Als Leistungsvoraussetzung werden bei direkten Betreuungsleistungen **außerhalb der Einrichtung** zusätzlich Einsatzpauschalen je Einsatz vereinbart werden. Ausgenommen sind Einsätze für sich anschließende Betreuungsleistungen im gleichen Haushalt, gleichen Haus oder der direkten Nachbarschaft in einer Entfernung von bis zu 200m; hierfür kann nur eine Einsatzpauschale abgerechnet werden. Bei der Ermittlung der Einsatzpauschale ist zu berücksichtigen, dass eine optimale Routenplanung seitens des Leistungserbringers erfolgt.

Mit der Einsatzpauschale werden alle **Personalkosten**, die auf die zur Erreichung des zu betreuenden Leistungsempfängers entstehenden Wegezeiten entfallen, abgegolten.

Es werden folgende Berechnungsfaktoren vereinbart:

- Grundlage der Vergütung ist eine durchschnittliche Entfernung zwischen dem Standort der Einrichtung Berendstamm und den Wohnungen der Leistungsberechtigten bzw. den Einsatzorten einerseits und eine durchschnittliche Fahrt- und Wegezeit andererseits.
  - Bei der Bemessung der durchschnittlichen Entfernung Innerorts wird von bis 5 km ausgegangen.
  - Bei der Bemessung der durchschnittlichen Entfernung Außerorts I wird von bis zu 10 Kilometer – Einsätze z.B. in den Ortschaften Böklund, Brodersby, Busdorf, Güby, Klappholz, Loit, Schaalby, Selk, Schleswig, Schuby, Struxdorf, Taarstedt, Tolk – ausgegangen.
  - Bei der Bemessung der durchschnittlichen Entfernung Außerorts II – für Einsätze im übrigen Kreisgebiet - wird von bis zu 20 Kilometer ausgegangen.
  - Die durchschnittliche Fahrtzeit wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Kilometeranzahl von Einsatz zu Einsatz und einer angenommen durchschnittlichen Geschwindigkeit von 50 km/h Außerorts je Einsatz berechnet.
  - Für die innerörtlichen Strecken ergibt sich eine durchschnittliche Fahrtzeit von 6 Minuten.
  - Für die außerörtlichen Strecken ergibt sich eine durchschnittliche Fahrt- und Wegezeit von 12 Minuten für Entfernungen bis 10 Kilometern sowie 24 Minuten für Einsätze im übrigen Kreisgebiet.
  - Die Fahrt- und Wegekosten für die außerörtlichen Strecken ergeben sich aus den bereinigten Aufwendungen (Zeile 87) aus dem Kalkulationsblatt / (Nettojahresarbeitszeit x 60 Minuten) x der jeweils durchschnittlichen Fahrt- und Wegezeit der inner- bzw. außerörtlichen Strecke.
- (5) Zur Abrechnung der Fachleistungsstunde(n) mit dem Leistungsträger hat der Leistungsanbieter einen Leistungsnachweis (Anlage 3) vorzulegen.  
Der Leistungsnachweis hat den Namen des Leistungsberechtigten, den Ort der Leistungserbringung, den Zeitpunkt der Leistungserbringung, den Umfang der Leistungserbringung und den Inhalt der Leistungserbringung unter Bezugnahme auf das in der Hilfeplanung mit dem Leistungsträger vereinbarte Ziel sowie die eigenhändige Unterschrift des Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten zu beinhalten.
- (6) Bei vereinbarten Terminen zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer obliegt dem Leistungsberechtigten die Pflicht, die Vereinbarung einzuhalten oder 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen: Für jede Nichteinhaltung eines Termins durch den Leistungsberechtigten kann vom Leistungserbringer 1/6 einer Fachleistungs-

- (7) stunde und ggf. bei einem geplanten Termin in der Wohnung des Klienten die jeweils geltenden Einsatzpauschale abgerechnet werden. Bei zweimaliger Nichteinhaltung von Terminvereinbarungen ohne fristgerechte Absage beim Leistungserbringer ist dies dem Leistungsträger unter Angabe von Gründen durch den Leistungserbringer mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum**

- (1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt vom 01.10.2015 bis zum 31.12.2017. Soweit keine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums schriftlich zu Verhandlungen über die Fortgeltung und/oder Anpassung der Vereinbarungen auffordert, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum 31.12.2020.

## **§ 11**

### **Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und / oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Absprachen sind unwirksam.

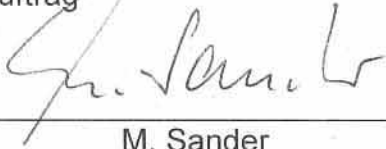
## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Rendsburg, 12.10.2015

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Im Auftrag

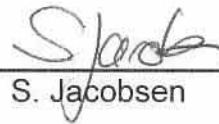


---

M. Sander

Berendstamm,

Ambulante Betreuung Berendstamm



---

S. Jacobsen

**Anlagen:**

- Bericht zum Hilfeplan (Anlage 1)
- Raumplan (Anlage 1)
- Leistungsnachweis (Anlage 3)



